

Teilnahmebedingungen zu den Märkten vom HGV Cadolzburg

Veranstalter:

HGV Handels-Gewerbe Verein
Cadolzburg und Umgebung e.V.
I. Vorstand Walter Schöner Tel. 09103-796587
www.hgv-cadolzburg.de



Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller, nachfolgend A genannt, sowie des Handverkaufs entscheidet der HGV, nachfolgend V genannt. Es werden keine „Weißen Pavillons“ erlaubt. Wenn Schirme, dann nur ordentliche Marktschirme, oder feste Marktstände z.B. aus Holz und Leinen.

Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Dem V ist nach Aufforderung eine Liste auszuhändigen. Die Stände, die innerhalb der Burgmauern sind, unterliegen außerdem den Auflagen der Schlösser und Seen Verwaltung Bayern. Sie kann auch bei Nichteinhaltung den Stand jederzeit schließen. Der V kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühren wird dadurch nicht berührt.

Ein Aussteller kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige Aussteller bereits gemeldet sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A bzw. Zusendung der Rechnung an den A geschlossen wird. Parteien und parteiähnliche Gruppierungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Gemeinschaftsstände /Unteraussteller

Jeder beteiligte A, auch Unteraussteller, muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und bedarf einer Zulassung durch den Verein.

Stornierung der Anmeldung und verspäteter Aufbau

Storniert ein A seine Anmeldung 6 Wochen vor der Veranstaltung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vorher bleibt die Mietgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei Aufbau später als 4 Stunden vor Aufbauende muss dem V Mitteilung gemacht werden. Stände die bis 20 Uhr des letzten Auftages nicht erkennbar belegt sind können sonst vom V anderweitig vergeben werden.

Aufbau

Der Aufbau kann 1 Tag vor der Ausstellung beginnen und muss am Tag vor der Eröffnung bis 9:30 Uhr beendet sein.

Jeder Stand hat - gut sichtbar – ein Schild mit Vor- und Zuname des Teilnehmers anzubringen.

Abbau

Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungs-ende beginnen und muss innerhalb von einem Tag beendet sein. Vorzeitiger Abbau oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden.

Werbung durch die Aussteller

Darf nur im Umfeld vom gemieteten Stand für die angemeldeten Angebote erfolgen.

Flugzettelwerbung in und vor dem Ausstellungsgelände verboten. Bild/Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen.

Platzzuteilung

erfolgt durch den V unter möglichst Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

Standmiete

Nach der Zulassung des A durch den V wird die Standmiete fällig. Der A erhält eine Rechnung. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen.

Der A ist verpflichtet, geltende Zahlungsnachweise zum Aufbau mitzubringen. Zur Absicherung für alle nichterfüllten Verpflichtungen des A kann der V ein Pfandrecht an den vom A eingebrachten Ausrüstungs- und Messegütern geltend machen. § 560, Satz 2 BGB wird nicht angewandt. Leistete der A fällige Beträge trotz Mahnung nicht. So ist der V berechtigt, zurückbehaltene Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung mit Frist von einer Woche freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust haftet der V nicht.

Müll

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Es sind Mehrweg-Verpackungen zu verwenden. Der Standplatz muss besenrein verlassen werden.

Haftung

Der V haftet dem A für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit während der Öffnungszeiten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Artikel gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der A selber Sorge tragen. Es wird empfohlen den Stand über Nacht abzuschließen oder aufzuräumen. Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte- und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen.

Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer.

Gesetzliche Vorschriften

sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein.

Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

Imbissanbieter

Es gelten gesonderte Bedingungen und Gebühren!

Gerichtstand

Ist für beide Teile Fürth-Bayern

Öffnungszeiten

Samstag und Sonntag jeweils von 10 bis 18 Uhr.